



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Erklärung über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die Corona-Verordnung Schule einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
- Fieber ab 38°C,
- trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

*(Siehe auch die Informationen des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei uns auf der Homepage unserer Schule)*

### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuar-tiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuar-tiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abzuholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

**Gemäß § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.**

**Bitte geben Sie diese Erklärung an die zuständige Klassenlehrkraft zurück. Ohne diese Erklärung ist ein Schulbesuch Ihres Kindes nicht möglich.**

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Die Datenschutzerklärung zu diesem Dokument können Sie unter <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus> einsehen.